

104.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Architekten Carl Schütze in Dresden und Genossen, Aufhebung des Gefängnißzwangs in Ehesachen etc. betreffend.

Eingegangen am 12. März 1894.

(Antrag Nr. 58, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 33 S. 441 fig.)

Der Architekt Carl Schütze in Dresden und zwei Genossen haben unter dem 12. Dezember 1893 an die Ständeversammlung das Ersuchen gerichtet:

1. zu beschließen, daß die jetzt in Sachsen noch zulässigen Gefängnißzwangsmaßregeln in Ehesachen unverweilt aufgehoben werden,

oder

daß diese Zwangsmaßregeln zwar beibehalten werden, aber nach erfolgter Durchführung derselben die Scheidung der betreffenden Ehen von Amtswegen zu erfolgen habe;

2. zur Nachachtung für die Ehegerichte auszusprechen, daß die den §§ 1735 und 1736 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Geheimen Justizrath Siebenhaar beigefügte Direktive

„Wörtliche Turbationen, raffinierte Beschimpfungen und Kränkungen können unter Umständen den körperlichen Rohheiten und Gewaltthätigkeiten gleichstehen und daher nach richterlichem Ermessen unter die §§ 1735 und 1736 zu subsummiren sein“

auch jetzt noch Geltung habe und von den Ehegerichten mehr als zeither und überall da in Anwendung zu bringen sei, wo das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die betreffende Ehe dauernd zerrüttet ist und eine erzwungene Fortsetzung derselben nur größere Gefahren und Nachteile für die Gatten und ihre Angehörigen voraussehen läßt.

Zur Begründung der Anträge beziehen sich Petenten auf zwei Leitartikel der Zeitung „Deutsche Wacht“ Nr. 97 und 104 vom Jahre 1893.

In diesen Leitartikeln wird zu 1. ausgeführt, der Gefängnißzwang sei vom Volke jederzeit als eine unnöthige Härte empfunden worden und sei in anderen Ländern längst abgeschafft. Derselbe habe sich nirgends bewährt und erscheine nicht mehr zeitgemäß. Er sei mit dem Wesen der Ehe, als eines auf gegenseitige Zuneigung und persönlichem Vertrauen beruhenden Verhältnisses, unvereinbar. Es sei eine unglückliche, das Volkswohl tief schädigende Idee, Menschen, die nichts Strafbares verbrochen haben, die meist im übrigen geachtet dastehen, und die nur infolge der Verschiedenheit ihrer Charaktere und Anschauungen, infolge unglücklicher Einmischung Dritter oder infolge anderer unausgleichbarer Differenzen nicht weiter zusammen leben können, durch entehrenden Gefängnißzwang zur Fortsetzung eines ihnen unerträglich gewordenen Verhältnisses gewaltsam nöthigen zu wollen. Der Gefängnißzwang treffe dazu in den meisten Fällen den eigentlich unschuldigen Gatten, der sich zurückziehe, um den Beschimpfungen etc. des anderen Theils zu entgehen und der nicht selbst zu Thätlichkeiten greifen wolle. Ein Sinn und Zweck würde diesen